



Theodor-Steinmann-Haus

Evangelisches Lehrlings- und Jugendwohnheim

Träger: Hardtstiftung,

Neureuter Hauptstr. 2, 76149 Karlsruhe

Belegungsvertrag

zwischen der Hardtstiftung - Theodor-Steinmann-Haus (TSH)

Gartenstraße 27-29, 76133 Karlsruhe

vertreten durch die Leitung des TSH und dem/der unten näher bezeichneten Blockschüler/-in, bzw. dessen/deren Sorgeberechtigten wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

Blockschüler/-in bzw. Lehr	gangsteilnehmer/-in			
Name	Vorname			
geb. am	Berufsziel			
Adresse				
	Tel			
Email				
Lehrjahr, in dem der/die Bl	ockschüler/-in den Aufenthalt beginnt: 1 🗖 Lehrgangsbezeichnung:	2 🗖	3 🗖	
Sorgeberechtigte/r (bei M	inderjährigen)			
Name, Vorname				
Adresse				
Tel. (berufl./privat)				
Ausbildungsfirma				
Name				
Adresse				
	Tel./Fax			
Email				
	tenträger* (falls abweichend von Bl separate Kostenübernahmeerklärung ausfül	ockschüle len):	er/in bzw.	Lehr-
☐ Ausbildungsbetrieb	☐ Angehörige/Familie			
☐ andere:				

* Bei Dachdecker-Auszubildenden gehen die Rechnungen immer an den Betrieb, bzw. bei Innungsmitgliedern (Ba-Wü) an den BFD





Vorbemerkungen

Als Einrichtung der Hardtstiftung bietet das **Theodor-Steinmann-Haus (TSH)** Unterbringung und Betreuung für junge Menschen, die außerhalb des Elternhauses in Berufsvorbereitung/-ausbildung/-weiterbildung stehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Das **TSH** stellt dem/der Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen und Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung:

- Übernachtung im Mehrbettzimmer
- Montag bis Donnerstag drei Mahlzeiten, Freitag zwei Mahlzeiten
- die hauseigenen Freizeiträume und -angebote
- Betreuung und Beratung durch die im Hause t\u00e4tigen p\u00e4dagogischen Mitarbeitenden

§ 2 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis ist für die gesamte Dauer der Ausbildung bzw. des Lehrgangs verbindlich. Es beginnt mit Vertragsunterzeichnung beider Parteien und endet mit Abschluss der Ausbildung, soweit das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nicht einvernehmlich aufgehoben oder durch die Kündigung gemäß § 3 dieses Vertrages vorzeitig beendet wird.

Eine Einschränkung durch das TSH ist in Ausnahmefällen möglich, wenn eine ausreichende Bettenkapazität nicht gesichert ist oder eine andere Dauer (Dauerbewohner) vereinbart wird.

Einschränkung / abweichende Dauer:		

§ 3 Kündigung

Sowohl der/die Blockschüler/-in, bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in als auch die **Hardtstiftung (TSH)** können bis spätestens vier Wochen vor Beginn der vertraglichen Gebrauchsüberlassung bzw. des jeweiligen Blocks Rücktritt vom Vertrag erklären. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem **TSH** bzw. bei dem/der Blockschüler/-in oder Lehrgangsteilnehmer/-in. Der Rücktritt hat schriftlich (Post, Fax) zu erfolgen. Erfolgt kein Rücktritt, wird für den von der Schule bzw. vom Betrieb gemeldeten Zeitraum verbindlich der Übernachtungsplatz reserviert und die Mahlzeiten eingeplant.

Erfolgt der Rücktritt durch den/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in weniger als vier Wochen vor Block-/Lehrgangsbeginn, werden für den gesamten Belegungszeitraum 50% des regulären Preises in Rechnung gestellt, wenn der Platz nicht durch eine/-n andere/-n Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in belegt werden kann. Bei Fernbleiben ohne vorherige Information bzw. Rücktritt weniger als eine Woche vor Block-/Lehrgangsbeginn werden für den gesamten Belegungszeitraum 80% des regulären Preises in Rechnung gestellt, wenn der Platz nicht durch eine/-n andere/-n Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in belegt werden kann. Kann der Platz belegt werden, wird in beiden Fällen eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.

Die **Hardtstiftung (TSH)** ist zur Kündigung des Vertragsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, wenn der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in

- 1. schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößt
- 2. neben den in der Hausordnung genannten Fällen Eigentum des **TSH** oder der Nachbarn beschädigt oder eine Straftat begeht
- 3. mit der Bezahlung des Nutzungsentgeltes wesentlich im Verzug ist
- 4. den Belegungsvertrag in solchem Maße verletzt, insbesondere den Hausfrieden nachhaltig stört, dass für das **TSH** eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist





§ 4 Nutzungsentgelt und Zuschuss, Gebührenordnung

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 dieses Vertrages genannten Leistungen verpflichtet sich der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes, sofern uns keine Kostenübernahmeerklärung z. B. seitens des Betriebs oder der Eltern vorliegt.

Wir verweisen auf die aktuellen Nutzungsentgelte, die Regelungen zum Zuschuss des Regierungspräsidiums und die Gebührenordnung die dem Vertrag beigefügt sind.

Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungsstellung auf das angegebene Konto oder bar zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebrauchsüberlassung / Untervermietung

Zu einer (Mit-)Gebrauchsüberlassung der laut § 1 zur Nutzung zur Verfügung gestellten Gegenstände und Einrichtungen oder zu einer Übertragung des Rechts auf Inanspruchnahme der vorstehend genannten Leistungen auf Dritte ist der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in nicht befugt.

§ 6 Hausordnung und Nebenpflichten

Zur Gestaltung des Zusammenlebens und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause gilt die beigefügte Hausordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 7 Haftung

Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen des/r Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in durch Dritte übernimmt das **TSH** keine Haftung.

Der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in haftet für mitgebrachte Gäste.

§ 8 Schriftform

Jede Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

§ 9 Datenschutz / Datenverarbeitung

Im Rahmen der Durchführung des Vertrags werden Ihre personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang, insbesondere, wenn Sie Betreuung und Beratung durch die im Hause tätigen pädagogischen Mitarbeitenden in Anspruch nehmen, verarbeitet. Dies beinhaltet insbesondere auch die Datenweitergabe an Dritte wie beispielsweise Betriebe, Schulen sowie ggf. die Eltern.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt.





Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Ansprüche	ict Karlsruhe
Genenissianu fur alle aus dem Vertrag entstehenden Anspruche	ist Kalisi ulie.
Der/die Vertragsunterzeichner/-in haftet für die Bezahlung der H	eimkosten.
Die Reservierung erfolgt nur nach Vorlage sämtlicher Unterlagen.	
Mit der Unterschrift bestätigt der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrg der Hausordnung des TSH ausgehändigt wurde, er/sie hiervon Ke der Hausordnung verpflichtet.	· -
Karlsruhe, den	
Blockschüler/-in/Lehrgangsteilnehmer/-in – ggf. Sorgeberechtigte/r	Leitung des Theodor-Steinmann-Hauses
Sollten wir dem Theodor-Steinmann-Haus eine vorzeitige B nicht rechtzeitig (spätestens eine Woche vor Blockbeginn) r genannten Ausfallkosten.	

Anlagen:

Ausbildungsbetrieb

- Hausordnung des Theodor-Steinmann-Hauses
- Hausinformation
- Nutzungsentgelte, die Regelungen zum Zuschuss des Regierungspräsidiums und die Gebührenordnung